STATUTEN

der

Genossenschaft Bioladen Ulme

mit Sitz in Glarus

Inhaltsverzeichnis

I Grundlage ... 3
Artikel 1 Firma und Sitz ... 3
Artikel 2 Zweck ... 3
II Mitgliedschaft ... 4
Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft ... 4
Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft ... 4
Artikel 5 Austritt aus der Genossenschaft ... 4
Artikel 6 Ausschluss aus der Genossenschaft ... 4
Artikel 7 Tod eines Genossenschafters bzw. Auflösung ... 4
Artikel 8 Übertragung der Mitgliedschaft ... 4
III Rechte und Pflichten der Genossenschafter ... 5
Artikel 9 Rechte ... 5
Artikel 10 Pflichten ... 5
IV Finanzen ... 5
Artikel 11 Genossenschaftskapital und Anteilscheine ... 5
Artikel 12 Haftung ... 5
Artikel 13 Abfindung eines ausscheidenden Genossenschafters ... 5
Artikel 14 Buchführung ... 5
V Organisation ... 5
Artikel 15 Organe ... 5
A Generalversammlung ... 6
Artikel 16 Befugnisse der Generalversammlung ... 6
Artikel 17 Organisation und Durchführung der Generalversammlung ... 6
Artikel 18 Tagungsort ... 6
Artikel 19 Virtuelle Generalversammlung ... 7
Artikel 20 Stimmrecht ... 7
Artikel 21 Beschlussfähigkeit und -fassung ... 7
B Verwaltung ... 7
Artikel 22 Befugnisse der Verwaltung ... 7
Artikel 23 Organisation und Durchführung von Sitzungen der Verwaltung ... 8
Artikel 24 Stimmrecht und Beschlussfassung ... 8
C Revisionsstelle ... 8
Artikel 25 Revisionsstelle ... 8
VI Auflösung ... 8
Artikel 26 Beschlussfassung ... 8
Artikel 27 Durchführung der Liquidation ... 9
VII Benachrichtigung ... 9
Artikel 28 Mitteilungen an die Genossenschafter ... 9
VIII Allgemeines ... 9
Artikel 29 Inkrafttreten ... 9

I Grundlage

Artikel 1 Firma und Sitz
Unter der Firma Genossenschaft Bioladen Ulme besteht mit Sitz in Glarus auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 Zweck
Sie bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe: die Führung eines Geschäftes zum Verkauf von gesunden Nahrungsmitteln aus vorwiegend biologischem Anbau und naturgemäss hergestellten Gebrauchsartikeln; die Zusammenarbeit auf der Basis von Selbstverwaltung und Gleichberechtigung; die Unterstützung von möglichst regionalen Produzenten, die im Sinne der Genossenschaftsziele arbeiten; die Information über ökologisch und ökonomisch sinnvolle Produkte und ihre Herstellung.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
Die Aufnahme kann jederzeit durch ein an die Verwaltung gerichtetes Beitrittsgesuch erfolgen. Die Verwaltung entscheidet endgültig über eine Aufnahme mit Zweidrittels-Mehrheit. Die Verwaltung braucht ihren Entscheid nicht zu begründen. Vorbehalten bleibt das Recht des Abgelehnten zum Rekurs an die nächste Generalversammlung.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche der ausscheidenden Personen richten sich nach Art. 13.

Artikel 5 Austritt aus der Genossenschaft

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Artikel 6 Ausschluss aus der Genossenschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1. Verletzung genereller Mitgliedschaftsverpflichtungen wie die Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung;
2. Vorsätzliche Schädigung des Ansehens der Genossenschaft oder von deren wirtschaftlichen Belangen.

Der Ausschliessungsentscheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt, er hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen.
Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 7 Tod eines Genossenschafters bzw. Auflösung

Mit dem Tod eines Genossenschafters bzw. der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft. Die Erben bzw. die aufgelöste juristische Person haben Anspruch auf das von ihnen eingelegte Anteilscheinkapital. Erben haben jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft.

Artikel 8 Übertragung der Mitgliedschaft

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Genossenschafter kann nur werden, wer ein entsprechendes Gesuch an die Verwaltung gestellt hat.

III Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Artikel 9 Rechte
Alle Genossenschafter verfügen über die gleichen Rechte, ausser das Gesetz oder die Statuten sehen eine anderslautende Regelung vor.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die mit der Stimmausübung verbundenen Rechte wahrzunehmen. Zudem kann jeder Genossenschafter auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung verlangen.

Artikel 10 Pflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
2. Den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung nachzuleben;
3. An den genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.

IV Finanzen

Artikel 11 Genossenschaftskapital und Anteilscheine
Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine, die auf Nennwerte von CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert), CHF 300.00 (Schweizer Franken dreihundert) und CHF 500.00 (Schweizer Franken fünfhundert) lauten.

Jeder der Genossenschaft Beitretende hat wenigstens einen Anteilschein im Wert von CHF 100.00, CHF 300.00 oder CHF 500.00 zu erwerben und voll einzuzahlen.

Das Genossenschaftskapital ist in der Höhe unbeschränkt.

Artikel 12 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Abfindung eines ausscheidenden Genossenschafters
Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben Anspruch auf Rückerstattung des von ihnen eingelegten Anteilscheinkapitals, jedoch nicht auf weitergehende Vermögensanteile.

Artikel 14 Buchführung
Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Organisation

Artikel 15 Organe
Organe der Genossenschaft sind:

A Generalversammlung
B Verwaltung
C Revisionsstelle (sofern darauf nicht rechtgültig verzichtet wird)

A Generalversammlung

Artikel 16 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung und des Präsidenten der Verwaltung;
3. die Wahl der Revisionsstelle oder der Verzicht darauf und an deren Stelle die Wahl einer Kontrollstelle;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Jahresberichtes;
5. die Entlastung der Verwaltung;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Über Anträge von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Artikel 17 Organisation und Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens 10% der Genossenschafter unter Angabe der Traktanden und Anträge abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten ab Eingang des Antrages von der Verwaltung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor Abhaltung an die im Genossenschafter-Verzeichnis angegebenen Adresse. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls die Anträge der Genossenschafter samt kurzer Begründung bekanntzugeben. Bei Abänderung Der Statuten ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen aufzuführen.

Einladungen an die im Genossenschafter-Verzeichnis angegebene Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine solche beschliesst.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis der anwesenden Personen. Die Protokollführung wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 18 Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 19 Virtuelle Generalversammlung
Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Sie stellt sicher, dass
1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 20 Stimmrecht
Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder einen im selben Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit und -fassung
Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Sofern sämtliche Genossenschaftsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind und kein Einspruch erhoben wird, kann über sämtliche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

Für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B Verwaltung

Artikel 22 Befugnisse der Verwaltung
Die Verwaltung ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies:

1. Die Geschäftsführung der Genossenschaft bzw. der Entscheid über die Delegation der Geschäftsführung an einen Ausschuss der Verwaltung oder an eine Geschäftsführung sowie die Festlegung des Organisationsreglements;
2. Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
4. Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung, der Geschäftsbücher sowie des Genossenschafter-Verzeichnisses;
5. Die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) und des Jahresberichtes;
6. Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und Benachrichtigung des zuständigen Gerichts im Falle einer Überschuldung.

Artikel 23 Organisation und Durchführung von Sitzungen der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden und zur Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen müssen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Die mit der Geschäftsführung des Bioladens Ulme betraute Person ist zugleich Mitglied der Verwaltung und kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Artikel 24 Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

C Revisionsstelle

Artikel 25 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. Sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen; und
3. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Verzichtet die Generalversammlung auf eine eingeschränkte Revision, wählt sie stattdessen eine Kontrollstelle, welche aus zwei Genossenschaftsmitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft sein. Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

VI Auflösung

Artikel 26 Beschlussfassung

Der Auflösungsbeschluss kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden und bedarf der persönlichen Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Genossenschaftsmitglieder sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, hat die Verwaltung innert eines Monats eine weitere Generalversammlung mit denselben Traktanden einzuberufen, an welcher dieses Quorum nicht mehr gilt.

Artikel 27 Durchführung der Liquidation
Die Liquidation der Genossenschaft wird von der Verwaltung gemäss Art. 913 i.V.m. Art. 739 ff. OR durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Diese können Genossenschaftsmitglieder oder Drittpersonen sein.

Genossenschaftsvermögen, welches nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich in einem gleichen oder ähnlichen Bereich wie die Genossenschaft engagiert.

VII Benachrichtigung

Artikel 28 Mitteilungen an die Genossenschafter
Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Genossenschafter-Verzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Webseite der Genossenschaft.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VIII Allgemeines

Artikel 29 Inkrafttreten
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 2011 und treten sofort in Kraft.

8750 Glarus, 12. Mai 2026

Genossenschaft Bioladen Ulme

....
Müller Manfred, Präsident Bühler Alfred, Vizepräsident

Amtliche Beglaubigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Mai 2026 genehmigt. Das vorliegende 9-seitige Statutenexemplar enthält die heute gültige Fassung.

8750 Glarus, 12. Mai 2026

Die Urkundsperson